

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.06.2013
zu Ltg. -**52/A-4/12-2013**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. Juni 2013

B. Sobotka-F-20/095-2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Dr. Laki betreffend Beendigung der Spekulationen in privatrechtlichen Gesellschaften, eingebracht am 11. Juni 2013, Ltg.-52/A-4/12-2013, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Es wird auf die LT-Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend risikoreiche Zinsswap-Geschäfte in NÖ Gemeinden, eingebracht am 22. Oktober 2012, Ltg.-1358/A-4/316-2012, welche am 29. November 2012 durch mich beantwortet wurde, hingewiesen.

Ich darf auszugsweise zitieren und darf die von Ihnen gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Gemeinden – verfassungsrechtlich abgesichert – berechtigt sind, als selbständiger Wirtschaftskörper innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen (siehe § 1 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973). Entgegen den Ausführungen in der Anfrage bedürfen derartige Maßnahmen der Gemeinden keiner Bewilligung gemäß § 90 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, erst durch die 18. Novelle zur NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20, erfuhren Derivatgeschäfte eine gewisse Regelung ohne aber eine Genehmigungspflicht zu begründen.

Da weder eine Anzeige- noch Genehmigungspflicht für derartige Maßnahmen besteht, kann nur im Rahmen von Gebarungseinschauen ermittelt werden, ob Gemeinden derartige Geschäfte abgeschlossen und wie sich die Finanzgeschäfte entwickelt haben. Über Feststellungen im Rahmen der Gebarungseinschauen wird der jeweilige Gemeinderat informiert.

Eine Beratung von Gemeinden durch die Abteilung Gemeinden vor Abschluss derartiger Finanzgeschäfte hat aus oben angeführten Gründen daher nicht stattgefunden. Im Bedarfsfall, auf Ersuchen der Gemeinden, hat die Fachabteilung die Gemeinden im nach hinein beratend unterstützt.

Welche Gemeinden in Vergleichsverhandlungen stehen bzw. standen, kann mangels der Genehmigungspflicht eines „Vergleichsabschlusses“ nicht beantwortet werden. Dies betrifft daher auch Details aus Vergleichsverhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.